

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

berühret/ wol Zeugen seyn mögen. Ebner massen können auch des Testirers Hausgenossen/ als Ehegemahl/ Kinder/ Vatter/ Mutter/ Brüder/ und dergleichen Testaments= Sachen zu keinen Zeugen zugelassen werden.

§. II.

Gleicher gestalt diejenige/ welche dessen/ so ihnen im Testament verschafft worden/ vermög dieses Unsers Landrechtens/nicht sähig seind/ können zu keinen Zeugen in Testamenten gebraucht werden. Nicht weniger mögen auch alle Unglaubige/ als Juden/ oder welche sonst mit einer abscheulichen Kegerey und Irthumb/ Unserer Christlichen Religion zuwieder/ behafftet seind/ als da sind Widertauffer/ Schwentkfelder/ und andere dergleichen/ kein Zeugnuß in Testament= Sachen geben.

§. III.

Da sich aber Zwitracht und Strittigkeit/ ob ein Zeüg für zulässig oder nicht/ erheben thäte/ soll die zeit/ da er zum Zeugen beruffen worden/ und nicht die folgende/ betrachtet und angesehen werden. Dann wann er zur zeit/ da er zum Zeugen gebraucht worden/ also beschaffen gewesen/ daß er Kundschaft geben können/ so mag nichts hindern/ wann schon nachgehends eine änderung mit ihme/ in einem oder dem andern/ vorgeloffen.

Der Zehende Titul.

Von Einsetzung der Erben.

Deweyllen/wie zu mehrmalen angeregt/eins jeden Testaments wesentlich Struck und Grundfeste ist/ daß in demselben ein Erb instituirt und eingesetzt werde/ so wollen Wir/ daß ein jeder/ der ein Testament auffzurichten vorhabens ist/ auff ein oder mehr gewisse Erben/ seinem Belieben nach bedacht seye/ und also den oder die/ so er zum Erben einzusetzen willens ist/ in seinem Testament außdrucklich und klärlich benenne/ dann ohn die Erbsagung/ kan noch mag kein Testament Krafft/ oder den Namen eines Testaments haben.

§. I.

Nach dem aber in Testamenten/ neben diesem fürnehmsten Hauptstück der Einsetzung eines Erbens/ auch Legata und

und anders man pflegt zuverschaffen/ so ist nicht eben die Nothdurfft/ daß solche Erbeinsatzung im Anfang des Testaments/ vor andern Vermächnissen geschehe/ sondern es soll des Testirers Willkühr frey stehen/ dieselbe im Anfang/ in der Mitte oder zu End zusetzen/ angesehen/ daß an solchem wenig gelegen/ wann man nur den eingesetzten Erben eigentlich wissen kan.

§. II.

Also ist auch nicht viel an den Worten gelegen/ dann es gilt gleich/ was der Testirer vor Wort/ in seiner Erbeinsatzung gebrauche/ da nur auß demselben vermerckt werden kan/ wen er zu seinem Erben haben wolle. Gestaltsam auch/ so der Testirer den/ welchen er zum Erben einsetzen will/ mit seinem eignen Namen nicht benennen köndte/ sonder beschriebe die Person mit solchen Umständen/ und Anzeigungen/ daß darauß wol verstanden werden mag/ wen er gemeint/ da soll auch solche Einsatzung gelten und Krafft haben.

§. III.

Wo auch jemand ein Testament auffrichten/ und anders nichts/ dann einen Erben darinnen einsetzen wolte/ der mag/ ohne alle Weitläufftigkeit/ sein ganz Testament mit wenig und ungefährlich diesen/ oder andern dergleichen Worten beschliessen/ nemblich/ N. N. sey mein Erb/ da auch gleich der Testirer diese Wort nicht alle außdrucklich vermeldt/ sonder vielleicht dero eins oder mehr außgelassen hätte/ und doch abgenommen werden köndte/ daß er beehrte/ N. N. zum Erben einzusetzen/ so sollen solche außgelassene Wort keinen Nachtheil bringen.

§. IV.

Gleich wie aber von Testamenten ein gemeine Regul gegeben worden/ daß alle die/ denen es nicht außdrucklich in gemeinen/ Kayserlichen/ oder in diesem unserm Landrechten verboten/ Testamenta auffzurichten und zumachen vergonnt seyn solle/ also wollen Wir auch diese Regul dis Orts/ so viel die Einsatzung der Erben betrifft/ wiederholt/ und einem Jeden zugelassen haben/ den jenigen/ deme es nicht ein Erb zuseyn außdrucklich verboten/ zum Erben/ seinem Gefallen und Gelegenheit nach/ zuernennen und einzusetzen.

§. V.

Auß welchen Ursachen dann wir dasjenige Statutum, in deme etliche Unserer hochgeehrten Vorfahren verordnet/ daß/ wann

wann jemand Unserer Underthanen der Oberen Marggraffschafft Baden/ sein Verlassenschaft den Successoribus ab intestato, durch ein Testament oder ander Vermächtnus/ benehien wolle/ ein solcher Testirer zuvorderst / sonderliche Fürstliche Erlaubung außbringen solle/ und da er auß redlichen Ursachen etwas seines letzten Willens setzen oder ordnen wolte/ dasselb allein mit dem dritten Theil seines Guts/ und nicht darüber thun möge/ die zween übrige Theil aber seinen rechten/ nechsten und natürlichen Erben zuverlassen schuldig und verbunden seye/ wollen Wir hiemit/ auß bewegenden Ursachen calsirt/ auffgehoben und befohlen haben/ daß solch Statutum fürter nicht mehr/ wie anhero etlicher Orten beschehen / bey den Vogt- Gerichten abgelesen werde/ auch fürhin niemand fürständig / sondern männiglich verstattet seyn solle/ daß seinige zu verschaffen/ wem und wohin es ihme gefällig/ jedoch alles auff maß und weiß/ wie in diesem Unserm Landrechten verordnet.

§. VI.

Es mögen aber nicht allein die / welche Macht und Gewalt haben Testamenta auffzurichten/ sonder auch die / denen zu testiren von Rechts wegen verboten/ als Stumme/ Gehörlose/ Unsinnige / die so noch under Väterlichem Gewalt / minderjährige / junge Kinder / ja die Kind so noch in Mutterleib seind / zu Erben eingesetzt werden.

§. VII.

Jedoch ist allezeit vonnöthen / daß solcher Erb / insonderheit und außdrucklich benambset werde. Derohalben / wann einer so gar in gemein eine ungewisse Person zum Erben einsetzen thäte/ also sagend oder schreibend: Welcher dis Jahr Burgermeister wird/ der soll mein Erb seyn &c. so mag solche Einsetzung nicht kräftig und beständig seyn / hergegen aber ist dem Testirer zugelassen/ einen/ der ihme gar nicht bekandt/ wann er nur gewiß ist / wie auch Stätt / Flecken / Kirchen / Schulen / Spital/ und derselben Gebäu / zu Erben einzusetzen.

§. VIII.

Welchen aber ihrer begangenen Mißhandlungen halben/ Unsere Fürstenthumb / Land und Herrschafften ewiglich verboten/ desgleichen die in ewige Gefängnuß gesprochen / die rechtmäßig zum Tod verurtheilt / und was andere dergleichen mehr seyn mögen/ alle dieselben können zu Erben nicht eingesetzt werden. Wie

Wie auch die jentge / so auß dem hochsträfflichen Ehrbruch
gebozen / oder sonsten von anderer verdammten Geburt herkom=
men / mögen von ihren Vätern gleicher gestalt zu Erben nicht er=
nennet werden. Vnd da jeksterzehlte Personen einer oder an=
dere zu Erben eingesetzt wü den / solle das jenige / was ihnen verlas=
sen / confiscirt, vnd Vnszueignet werden.

Ein Testirer / wie oben vermeldt / maq seiner Gelegenheit
nach / einen oder mehr / vnd so vil er will / Erben einsetzen : wann
er aber allein einen eingesetzt / so wird der selb ein Erb der ganzen
Verlassenschaft / ob er schon nur inn einer gewissen Portion oder
Theil / mit Namen zum Erben ernennet / inn Betrachtung / daß der
jenige / welcher Erben einzusetzen begehrt / nicht nur auff erliche
theit / sondern auff die ganze Verlassenschaft Achtung geben solle /
vnd demnach / wann die Erbsagung allein auff erliche Theil be=
schicht / so soll billich dieselbe / auff die ganze Erbschaft verstanden
werden / die weil niemand zum Theil Testiert, zum Theil vntestiert
versterben solle.

Wann auch der Testierer zween oder mehr Erben eingesetzt /
vnd zwischen solchen / wievil derselben jedem werden solle / keine
außdrückliche Meldung / oder Anzeigung gethan / so erben sie alle
gleich / einer sovil als der ander / wie dann auch / da der Testierer
inn seinem Testament nachfolgender massen gesetzt hätte. N.
vnd N. welcher vnder disen beeden / nach meinem Absterben
noch im Leben ist / den will ich zum Erben haben / vnd nachgeh=
ends nach des Testierers Tod sich befinden thäte / daß auß densel=
ben keiner mit Tod abgangen / sonder noch beede bey Leben wären /
so sollen sie beede zugleich den Theilen samentlich / als Erben zugelas=
sen werden.

Wann aber zween oder mehr zugleich den Theilen zu Erben
eingesetzt / der eine vor dem Testirer / oder ehe sie die Erbschaft an=
genommen / zeitlichen Todes verfahren wäre / oder sonsten / auß sei=
nen habenden Ursachen / die Erbschaft nicht annehmen wolte / so
kommt und fällt des abgestorbenen Antheil / wo der Testierer
nicht sonderere Fürsichung in seinem Testament gethan hätte / wie

es in diesem fall zuhalten/auff seine mitgesetzte Erben/die noch im leben seind / und haben des verstorbenen nechste Verwandte / so sonst ab intestato Erben wären / damit nichts zuschaffen.

§. XIII.

Jedoch da der Testierer einem / der nicht erben köndte oder wolte/einen andern zum Erben nach gesetzt oder substituirt hätte/ so fällt des abgestandenen Antheil diesen Substituirtten oder Nach-erben zu/und haben die andern Miterben von solchem Theil nichts zuhoffen. Wie auch/wann ein Miterb die Erbschaft einmal angenommen / darvon nicht mehr abstehen / noch dessen Theil / per jus accrescendi, dem andern Miterben zuwachsen.

§. XIV.

Da sich ferners begeben/daß ein Testierer mehr als einen Erben eingesetzt/ und einem jeden seinen gewisse Theil/was und wievieler erben solte/auftrucklich verordnet hätte/ und sich aber nachgehends/wie zu mehrmaln zugeschehen pflegt/befinden thätte/daß noch etwas / welches von dem Testierer nicht angezeigt und verschafft worden/vorhanden wäre/so soll dasselbig den gesetzten Erben und einem jedē/ nach seiner Angehör/ gehöre und zuständig seyn.

§. XV.

Wie hingegen auch/da von dem Testierer mehrers / als in der Erbschaft ist / verordnet worden / muß jeder Erb/ nach Proportion seines Antheils/ wider davon fallen und abgehen lassen.

§. XVI.

Es hat weiters ein jeder Testierer Macht / die Erben mit oder ohn gewisse Bedingungen seinem Gefallen nach einzusetzen. Jedoch / da ihm gewisse Bedingungen anzuhengen beliebt / soll er in allweg sehen/ daß solche ehrlich/ Christlich/ und nicht unmöglich seyen / dann im widrigen fall / seind die Erben solche zu erfüllen nicht verbunden.

§. XVII.

Da auch einer in einem Testament mehr als ein Condition oder Beding gesetzt hätte / so ist der eingesetzte Erb schuldig / solche/ so sie durch das Wörtlein (und ic.) aneinander hangen/alle/ keine auß genommen / würcklich zu vollziehen und zu erfüllen. Wan sie aber nicht aneinander hangen / sondern mit dem Wörtlein (oder ic.) absonderlich gesetzt werden / so ist nicht vonnöthen/ daß sie alle erfüllt werden / sondern ist gnug/ da eine auß denselben

Æ

volls

vollzogen wird. Als Exempels weiß/ da der Testierer also gesetzt hätte/wann N. ein Seydenhandel anfängt/ und mein Schwester N. zur Ehe nimmt / soll er mein Erb seyn / in diesem fall seind zwo Bedingungen/ die unabgesondert an einander hangen/ und müssen derowegen auch beede würcklich vollzogen und erfüllet werden.

§. XVIII.

Wann aber der Testierer in seinem Testament diese Wort gesetzt hätte/ da N. ein Seydenhandel anfängt/ oder mein Schwester N. zum Weib nimmt / so wird nicht erfordert/ daß ein solcher diese beede Bedingungen erfülle / sondern wann er die eine erfüllt/ so muß ihme die verschaffte Erbschafft zugesprochen werden / die weil die gesetzte conditionen nicht an einander hangen / sondern durch das wörtlein (oder) von einander abgesondert werden.

§. XIX.

Schließlichen da sichs zutrüge / daß einer zum Erben einen frembden / der ihme mit Verwandnuß gänglich nicht zugethan/ eingesetzt hätte / so soll alsdann von selbiger Erbschafft / uns / der zehende Theil heimfallen/ und der Erb sich mit den Neun Theilen/ darzu er ohne das ihme kein Rechnung machen können / benügen lassen. Und was diß orts von Erbschafftē vermeldet wird/ das wollen Wir auch von Legaten, FideiCommiffen/ und Schanckungē von Todtswegen / da dieselbe Frembden / die dem Testatori nicht verwandt / auch nicht zu milden Sachen / in Rechten Piaē Cauſæ genannt/ beschehen/ gleicher gestalt verstanden haben.

Der Fünffte Titul.

Von den Nach- oder Dffter- Erbschaffungen/
so zu Latein Substitutiones genandt werden.

Dennach sich zu mehrmalen zuträgt / daß diejenige / so in einem Testament zu Erben eingesetzt werden/ entweder des Testirers Tod nicht erleben / oder die Erbschafft / auß bewegenden Ursachen / nicht annehmen wollen / und aber einem jeden Testierer daran gelegen / daß er an des Verstorbenen oder Abgetretenen statt/widerumb einen andern gewissen Erben/ dem er die Erbschafft/ so wol als dem vorigen gūnet / habe / so mag ein jeder Testierer seinem eingesetzten Erben/
noch